

- 1) Bayerisches Staatsministerium
des Inneren
z.Hd. Herrn Staatssekretär Eck
Odeonsplatz 3
80539 München
- 2) Regierung von Unterfranken
z.Hd. Herrn Regierungspräsidenten
Dr. Beinhofer
Peterplatz 9
97070 Würzburg
- 3) Staatliches Bauamt Würzburg
z.Hd. Herrn Lt.Baudirektor Fuchs
Weißenburgstraße 6
97082 Würzburg

22. November 2010

***„Die Vogelwelt des Hofgutes
Terra Nova ist zumindest in
Deutschland, wahrscheinlich
sogar in Mitteleuropa,
einzigartig.“***

Prof.Dr.Berthold, Max-Planck-Institut

Einwendungen gegen das Straßenbauprojekt B26n

**im Auftrag
des
Hofgutes Terra Nova, Greußenheim**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung	4
A. Ermittlungsdefizite der Umweltverträglichkeitsstudie	5
I. Darlegungspflichten des Bauamts	5
II. Die Außerachtlassung des Biotops von <i>Gut Terra Nova</i> und andere Ermittlungsdefizite	7
III. Die fehlende Präzisierung von Vermeidungsmaßnahmen	9
1. Artenschutz	9
1.1 Der Anfall von Vermeidungsmaßnahmen	9
1.2 Unbeantwortete Fragen	11
2. Biotopschutz	12
3. Gesundheitsschutz	12
B. Rechtsverstöße der Planung	13
I. Die Auswirkungen des Straßenbauprojekts	14
1. Die Beeinträchtigung des Biotops von <i>Terra Nova</i>	14
1.1 Vögel	14
1.2 Schmetterlinge	17
1.3 Fledermäuse	19
1.4 Pflanzen und Bodentiere	21
1.5 Friedfertiger Landbau	21
1.6 Therapie für psychisch gestörte Kinder	23
2. Die Beeinträchtigung von FFH/Natura 2000-Gebieten	24
3. Die Beeinträchtigung von Tierhabitaten in FFH-Richtlinien geschützten Lebensräumen	26
4. Die Beeinträchtigung von 13d-Gebieten und anderen hochwertigen Biotopen	27
5. Die Verschandelung der Landschaft	29

6.	Die Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten	30
7.	Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit	31

Inhaltsverzeichnis Seite

II.	Die Zulassungshürden	32
1.	FFH- und Artenschutz	33
2.	Der Schutz von 13d-Flächen	35
3.	Der Schutz von <i>Gut Terra Nova</i>	35
4.	Landschaftsschutz	36
5.	Wasserschutz	37
6.	Gesundheitsschutz	37
III.	Das Projekt ist unzulässig	37
1.	Der Bedarfsplan weicht dem Naturschutz	38
2.	Keine zwingenden Gründe öffentlichen Interesses	39
2.1	Die Auslegungsgrundsätze der Rechtsprechung	39
2.2	Die unzureichenden Straßenbauziele des Bauamts	40
2.2.1	Entlastung des Werntals	40
2.2.2	Entlastung des Stadtgebiets Würzburg	41
2.2.3	Entlastung des Autobahnkreuzes Biebelried	42
2.2.4	Erschließung des Landkreises Würzburg	42
2.2.5	Bündelung des Verkehrs quer durch den Landkreis	43
C.	Mündliche Anhörung im Raumordnungsverfahren	43
D.	Zusammenfassung	45

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Eck,
sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Beinhofer,
sehr geehrter Herr Lt. Baudirektor Fuchs,

unter Vorlage einer auf uns lautenden Vollmacht (**Anlage 1**) zeigen wir hiermit an, dass uns die *Gut Terra Nova GmbH & Co. Betriebs-KG*, 97259 Greußenheim, mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen gegen die westlich von Würzburg in Aussicht genommenen Straßenbaumaßnahmen be-
traut hat.

Unsere Mandantschaft ist die Hauptbetroffene des inzwischen präferierten „Hauptkorridors Mitte“. Die zweibahnig-vierstreifig mit einem RQ 31 geplante Bundesfernstrasse, die einer Autobahn gleichkommt, würde bei *Gut Terra Nova* nicht nur zu Enteignungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 5,59 ha Straßenfläche (mit Baustreifen sogar 7,4 ha) führen, sondern zugleich das von *Gut Terra Nova* in Verbindung mit der *Internationalen Gabriele-Stiftung für alle Kulturen weltweit* geschaffene größte private Biotopverbundsystem Europas durchschneiden und zu verheerenden Naturzerstörungen führen. Dagegen wird sich unsere Mandantschaft mit allen rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen, mit internationaler Unterstützung durch die Stiftung. Dabei wird sie die breite Palette der Rüge- und Anfechtungsmöglichkeiten nutzen, die einem von Enteignungsmaßnahmen bedrohten Grundstückseigentümer gegen Planungen dieser Art zustehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann dieser nicht nur Rechtsfehler im Bereich seiner eigenen Grundstücke geltend machen, sondern auch Rechtsverletzungen, die in anderen Planungsabschnitten stattfinden, und auch ohne Rücksicht darauf, ob (dort oder im eigenen Planungsbereich) drittschützende oder ausschließlich im öffentlichen Interesse bestehende Normen

verletzt werden (vgl. BVerwG v.17.5.1998, NVwZ 1999, 528 ff), und unabhängig von etwaigen Abschnittsbildungen im Rahmen der Gesamtplanfeststellung (BVerwG v.24.2.1998, NVwZ 1998, 1178 f.). Das heißt: *Gut Terra Nova* wird nicht nur die Missachtung des europäischen und nationalen Natur- und Artenschutzrechts in seinem Biotopsystem geltend machen, sondern entsprechende Verstöße in den übrigen Trassenabschnitten rügen.

Nachfolgend wird dargelegt, dass es bei ordnungsgemäßer Handhabung des Projekts gegenwärtig nicht möglich ist, das vorgesehene Raumordnungsverfahren einzuleiten, da die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Staatlichen Bauamts keine geeigneten Grundlagen hierfür bietet: Sie weist schwerwiegende Lücken auf, wie sich am Beispiel des Biotopsystems von *Terra Nova* und anderer Planungsabschnitte ergeben wird (A.). Und soweit aus ihr Erkenntnisse über die Auswirkungen des Vorhabens zu gewinnen sind, ergibt sich bereits jetzt, dass die vorgesehene Trassierung in massiver Form gegen europäisches und nationales Naturschutzrecht verstößt (B.). Sollte die Regierung von Unterfranken dennoch ein Raumordnungsverfahren einleiten wollen, sollte dieses jedenfalls mit einer öffentlichen Anhörung verbunden sein (C.).

A. Ermittlungsdefizite der Umweltverträglichkeitsstudie

I. Darlegungspflichten des Bauamts

Voraussetzung für den Beginn eines Raumordnungsverfahrens bzw. der in diesem Verfahren stattfindenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass der Träger des Vorhabens, also das Staatliche Bauamt, gem. § 6 UVPG unter anderem folgende Vorleistungen erbringt:

- „Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (Abs.1 S.1),
- „eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können“ (Abs.3 Ziff.2) und
- eine Beschreibung der trotz solcher Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ (Abs.3 Ziff.3).

Dabei müssen sich diese Unterlagen bzw. Beschreibungen auf alle

- „unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen“

des Straßenbaus beziehen (§ 2 Abs.1 UVPG), von denen die wichtigsten die Auswirkungen auf

- „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt“ § 2 Abs.1 Ziff.1)
- „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ (§ 2 Abs.1 Ziff.2)

sind.

Welche Unterlagen und Beschreibungen dies im Einzelnen sein müssen, bestimmt sich nach den Anforderungen des jeweils einschlägigen Fachrechts. Für die menschliche Gesundheit ist vor allem eine Einschätzung der zu gewärtigenden Immissionen von Bedeutung. Hierbei kommt das technische Umweltrecht ins Spiel. Die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ orientieren sich neben dem allgemeinen Biotopschutz (Art.13d BayNatSchG) vor allem an den durch das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz umgesetzten europäischen Richtlinien über Fauna-Flora-Habitate (92/43 EWG) und über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (RL 2009/147 EG, vormals 79/409 EWG) sowie die daraus

hervorgegangene Natura 2000-Vernetzung. Dabei sind auch potentielle bzw. faktische FFH- und Vogelschutzgebiete in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl., Kap. 33, Ziff. 5.1) Dasselbe gilt auch für Biotop, für die keine besondere Schutzverordnung oder -anordnung erlassen wurde, die aber faktisch die Voraussetzungen des gesetzlichen Biotopschutzes gem. Art. 13b BayNatSchG erfüllen (vgl. Engelhardt u.a., Naturschutzrecht in Bayern, Rdnr. 1 zu Art. 13b).

II. Die Außerachtlassung des Biotops von *Gut Terra Nova* und andere Ermittlungsdefizite

Es ist offensichtlich, dass die UVS des Staatlichen Bauamts wesentliche Teile der Schutzgüter der genannten Fachvorschriften außer Betracht gelassen hat.

Ein krasses Beispiel hierfür ist die Ignorierung des Biotopverbundsystems von *Gut Terra Nova*. Alles, was der UVS für die Mitteltrasse an Vogelarten einfällt, ist der Schwarzmilan und der Gartenrotschwanz. Der Schwarzmilan sei durch eine Querung im Nahbereich eines Altnachweises betroffen, ohne dass der Brutstandort aktuell bestätigt werden konnte; der Gartenrotschwanz sei durch die Trassierung außerhalb der Effektdistanz des Brutvorkommens und der strukturreichen geeigneten Lebensräume betroffen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 3, S. 9) (lediglich im Fall einer mod. Nord-Süd-Trasse spricht die UVS [in Unterlage 2.2] von struktur- und artenreichen Lebensräumen hoher biologischer Vielfalt und der Betroffenheit von Mittelspecht, Grauspecht und Gartenrotschwanz).

Völlig ignoriert werden:

- 20 km Hecken und Baumhecken
- 69 ha Neuaufforstung von Mischwald
- 35 Feldgehölze und Bauminselfen
- 6 Feuchtbiotop

- diverse Regenauffangbecken
- 4 Steinbiotoppe
- 3 Sukzessionsflächen

Völlig ignoriert werden des Weiteren:

- 88 verschiedene Vogelarten, darunter Wendehals, Feldschwirl, Baumpieper, Turteltaube, Rebhuhn, Wachtel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Pirol. Vogelarten, die in der ausgeräumten Flur selten geworden sind, treten hier wieder in beeindruckender Dichte auf, so z.B. 95 Brutpaare der Goldammer oder 55 Brutpaare der Feldlerche
- mindestens 9 verschiedene Fledermausarten, darunter Bechsteinfledermaus und Mausohrfledermaus
- 50 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter Sonnenröschen-Bläuling, himmelblauer Bläuling, Magerrasen-Perlmutterfalter, Wegerich-Scheckenfalter

Einzelheiten werden weiter unten anhand ausführlicher Gutachten dargelegt. Bereits jetzt ist jedoch erkennbar, dass die ARGE, die vom Staatlichen Bauamt mit der Erstellung der UVS beauftragt war, im Bereich eines der Hauptbetroffenen des geplanten Straßenprojekts die betroffenen Schutzgüter und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese nicht untersucht hat. Es mag sein, dass Mitarbeiter der Firma ANUVA das Areal aufgesucht haben; dokumentiert haben sie jedoch so gut wie nichts.

Eine UVS, die so eklatante Mängel aufweist, trägt den Stempel der Fehlerhaftigkeit auf der Stirn und legt die Vermutung nahe, dass ähnliche Ermittlungsdefizite auch in anderen Bereichen des Autobahnkorridors vorliegen.

Unmittelbar ersichtlich ist dies bei der fehlenden Kartierung der Säugetiere, Amphibien und Reptilien. Die Hinweise der UVS, dass dies hinsichtlich der Feldhamster nicht sinnvoll sei, da das Vorkommen dieser Nagerart von der Bewirtschaftung der Bodenart abhängig sei, während die Luchse im

weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes keinen bekannten besiedelten Lebensraum aufwiesen (Unterlage 2.1, S.61), ist nicht nachvollziehbar. Eine Studie, die als Grundlage eines Raumordnungsverfahrens dienen soll, muss alle Auswirkungen so umfassend wie möglich darstellen. Soweit bezüglich der Amphibien darauf hingewiesen wird, dass man auf diese in „späteren Planungsphasen ... durch leichte Trassenverschiebungen oder durch die Planung von Durchlässen“ reagieren könne, ist dies zu wenig. Zwar ist das Raumordnungsverfahren zwar noch kein Planfeststellungsverfahren; gleichwohl müssen die zu berücksichtigenden Belange wenigstens in groben Zügen erkennbar sein. Dasselbe gilt für Zauneidechsen und Schlingnattern, die von der UVS mangels vorhandener Daten nicht zur Bewertung der Lebensraumkomplexe herangezogen wurden.

III. Die fehlende Präzisierung von Vermeidungsmaßnahmen

Bereits aus der UVS selbst erkennbar sind Defizite bei der Beschreibung „der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können“, wie es § 6 UVPG für die vorzulegenden Unterlagen vorschreibt.

1. Artenschutz

Dies gilt insbesondere für die Darstellung der artenschutzrechtlichen Konflikte, die eine wichtige Grundlage für ein Raumordnungsverfahren ist.

1.1 Der Anfall von Vermeidungsmaßnahmen

In der Unterlage 3 wird einerseits dargestellt (rot markiert), bei welchen gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhangs IV FFH-RL Verbotstatbestände (§ 44 Abs.1 BNatSchG, Art.12 FFH-RL [alt und neu] u.Art.5 VS-RL) eintreten werden,

„welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können“. Andererseits wird dargestellt (gelb markiert), bei welchen dieser Arten lediglich „Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände“ vorliegen, die jedoch durch „CEF-Maßnahmen gem.§ 42(5) BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden“ seien (S.2, Tabelle 1). Was fehlt, ist, dass wenigstens andeutungsweise dargestellt wird, an welche Maßnahmen hierbei gedacht ist, damit man einschätzen kann, ob der Optimismus, dass dadurch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können, berechtigt ist.

Zu berücksichtigen sind hierbei sämtliche Auswirkungen des Projekts, insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten. „Erheblich“ sind die dadurch bedingten Beeinträchtigungen, soweit sie zur „Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten“ (Art.6 Abs.2 FFH-RL) führen, soweit die „Erhaltungsziele oder der Schutzzweck“ beeinträchtigt sind (Art.34 Abs.2 BNatSchG) (§§ 32 Abs.3, 34 Abs.2, 45 Abs.7 S.2 BNatSchG) (vgl. auch Engelhardt u.a., Naturschutzrecht in Bayern, Rdnr.15 zu Art.13c). Dabei genügt bereits die Gefährdung der Erhaltungsziele eines Gebietes, um von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ auszugehen (EuGH, Urt.v.7.9.2004 Natur und Recht 2004, 788, Rdnr.46 ff). Dafür, ob Vermeidungsmaßnahmen greifen und zum Wegfall der Erheblichkeit eines Eingriffs führen, trägt das Staatliche Bauamt die Beweislast (BVerwGE 128, S.27, Rdnr.54). Dabei müssen die Vermeidungsmaßnahmen, die erhebliche Beeinträchtigungen verhindern sollen, „während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs“ greifen (BVerwGE a.a.O., S.26, Rdnr.53). Bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (Monitoring) notwendig sein.

Um all dem Rechnung zu tragen, muss ein Vorhabensträger, der ins Raumordnungsverfahren und in die damit verbundene Umweltverträglichkeitsprüfung gehen will, CEF-Maßnahmen zur Wahrung der fortdauernden ökologischen Funktionsfähigkeit (Continuous Ecological Functionality) konkretisieren (z.B. Verbesserung oder Erweiterung der Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte, Überflugroutenschutz etc.).

1.2 Unbeantwortete Fragen

Daran fehlt es bei der UVS. Sie wirft eine Fülle offener Fragen auf, ohne sie zu beantworten. Nur einige seien beispielhaft herausgegriffen: Durch welche Maßnahmen will man bei der Breitfledermaus, bei der Bartfledermaus und beim großen Mausohr trotz beträchtlicher Verluste der Kernhabitate (Unterl.3, S.3) eine erhebliche Beeinträchtigung vermeiden? Mit welchen Maßnahmen soll dies beim Feldhamster geschehen, der erhebliche Potentialflächen verliert? (S.5) Soll bei diesen Arten umgesiedelt werden oder eine Habitatoptimierung erfolgen, wie es beispielsweise für die Schleiereule vorgesehen ist, obwohl auch dort nicht gesagt ist, wo die Umsiedlungsflächen liegen? (S.8) Soweit bei der Wiesenweihe Habitatzerschneidung und Tötungsrisiko durch die Verbesserung der Brutplatzbedingungen und Nahrungslebensräume in straßenfernen Bereichen „voraussichtlich“ zu vermeiden sei, bleibt dies Glaubenssache. Ebenso beim Uhu, der durch die Mainquerung südlich Karlstadt irritiert wird und bei dem man eine „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ durch „Lärm- und Kollisionsschutzwände auf der Brücke“ vermeiden will. (S.11) Ungewiss bleibt insoweit auch das Schicksal des Schwarzmilans, dem man ebenfalls durch die Anbringung von Irritations- und Lärmschutzwänden auf der Brücke helfen will. (S.11) Äußerst kritisch wird auch die Situation der Fledermäuse im Maintal und an den Maintalhängen, denen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko droht. Obwohl es sich

um eine sehr hohe Fledermausaktivitätsdichte und die Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat handelt, will man sich auch hier mit Irritationsschutzwänden behelfen (ergänzt durch Gehölzpflanzungen am Hangfuß). (S.20)

2. Biotopschutz

Ähnliche Ermittlungsdefizite finden sich insbesondere auch im Bereich des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“. Dort werden in „Klasse II und in Klasse III“ Beeinträchtigungen dokumentiert, die hoch bedeutsame Biotop- und Nutzungstypen betreffen und die Zulassungshemmnissen begegnen, die Vermeidungsmaßnahmen voraussetzen (vgl. Unterlage 2.2, S.43). In der tabellarischen Aufstellung der Konfliktschwerpunkte „Pflanzen und Tiere“ (vgl. Unterlage 2.2, S.53 ff, Tabellen 11 u.12) erfolgt dann allerdings keine Klassifizierung, während von möglichen bzw. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen nur vereinzelt die Rede ist, obwohl in der Gesamtbilanzierung „Pflanzen und Tiere“ (S.65 ff, Tabellen 13 u.14) Biotope mit den Zulassungshemmnissen der Klasse II und III im Ausmaß von 54 ha allein durch den Baukörper und fast 100 ha durch mittelbare Beeinträchtigungen betroffen sind. Auch ein Blick in den Fachbeitrag „Artenschutz“, der sich mit den Konfliktschwerpunkten „Tiere und biologische Vielfalt“ überschneidet, hilft nicht weiter. Wie oben ausgeführt, fehlt es gerade dort an der entsprechenden Konkretisierung von Vermeidungsmaßnahmen.

Soweit es um die Konfliktschwerpunkte „Pflanzen“ geht, handelt es sich zum Teil um 13d-Gebiete, bei denen auch Vermeidungsmaßnahmen nichts helfen, zum wesentlichen Teil aber um Waldflächen und Gebüschflächen, bei denen wohl Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, von denen aber keine Rede ist.

3. Gesundheitsschutz

Auch für so wichtige Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wie Lärmschutzmaßnahmen findet sich in der UVS nichts. Auf deren Beschreibung wird in der UVS ausdrücklich verzichtet, weil „auf dieser Planungsebene“ - gemeint ist der Variantenvergleich - „noch keine gesicherten Aussagen zur Lage und Dimension von möglichen Lärmschutzmaßnahmen und über das mögliche Ausmaß einer Lärmreduktion getroffen werden“ können. Sie würden „in der anschließenden Verfahrensebene für die Vorzugsvariante genau berechnet und optimiert“. (Unterlage 2.2, S.27) Diese Vorgehensweise ist mit § 6 Abs.3 Ziff.2 UVPG unvereinbar, wo ausdrücklich eine „Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können“, verlangt wird. Eine Antwort auf diese Frage ist bereits für den Antrag auf Eröffnung des Raumordnungsverfahrens von Bedeutung.

Solange all diese Fragen zu notwendigen Vermeidungsmaßnahmen nicht beantwortet und die Ermittlungsdefizite im Bereich von *Gut Terra Nova* und in anderen Bereichen der Gesamttrasse nicht behoben sind, sind die Unterlagen für das in Aussicht genommene Raumordnungsverfahren zu unvollständig, um dieses Verfahren zu eröffnen.

B. Rechtsverstöße der Planung

Selbst wenn man von den Ermittlungsdefiziten des Bauamts (die oben nur beispielhaft aufgeführt wurden) absieht, ergeben sich bereits jetzt unüberwindliche rechtliche Hindernisse, die einer Raumordnung und späteren Planfeststellung der im Mittelkorridor vorgesehenen Trasse im Wege stehen. Diese Hindernisse ergeben sich daraus, dass planungsrelevante Schutzgüter durch das autobahnähnliche Projekt erheblich beeinträchtigt werden, ohne dass die gesetzlichen Vorausset-

zungen für die Zulässigkeit solcher Beeinträchtigungen vorliegen. Es geht um die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt“, „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“, wie sie in § 2 Abs.1 S.1 UVPG aufgeführt sind. Nachfolgend werden zunächst deren tatsächliche Beeinträchtigungen durch die streitige Planung aufgezeigt (I.). Im Anschluss hieran werden die rechtlichen Verbote solcher Beeinträchtigungen und die gesetzlichen Voraussetzungen für Ausnahmen hiervon („Abweichungsentscheidungen“) aufgezeigt (II.). Schließlich wird anhand der Zielsetzungen des Straßenbauprojekts geprüft, inwieweit diese die Voraussetzungen für die Zulassung der ermittelten Beeinträchtigungen erfüllen oder nicht (III.).

I. Die Auswirkungen des Straßenbauprojekts

1. Die Beeinträchtigung des Biotops von *Gut Terra Nova*

1.1 Vögel

Im Bereich des Hofguts *Terra Nova* zerschneidet das Straßenbauprojekt ein zumindest in Deutschland, wahrscheinlich sogar in Mitteleuropa, einzigartiges Tier- und Pflanzenbiotop. Zum Nachweis hierfür legen wir das Schreiben von Prof.Dr.Peter Berthold/Max-Planck-Institut für Ornithologie vom 10.11.2010 und das Gutachten des Ornithologen und Ökologen Arnold Sombrutzki vom November 2010 (**Anlage 2**) bei. Prof.Berthold schreibt:

„In den letzten 5 Jahren hatte ich mehrfach Gelegenheit, Gut Terra Nova auf geführten Exkursionen und zu Filmaufnahmen zu besuchen. Ich war jedes Mal verblüfft über die Reichhaltigkeit der Vogelwelt des Gebietes und hatte angeregt, dass eine quantitative Erfassung des Vogelbestandes über eine ganze Saison durchgeführt werden sollte. Diese Aufgabe hat der Ornithologe und Ökologe Arnold Sombrutzki erfüllt und Ihnen und mir inzwischen eine Artenliste zur Verfügung gestellt. Sombrutzki ist ausgewiesene-

ner Fachmann, der seit vielen Jahren entsprechende Expertisen von Berufs wegen erstellt; zudem hatte ich Gelegenheit, seine Untersuchungen vor Ort bei mehrmaligen Besuchen des Hofgutes in diesem Jahr selbst in Augenschein zu nehmen.

Das Ergebnis ist für mich nicht überraschend, aber gut, dass wir die Daten nun für eine breitere Öffentlichkeit auf verlässlicher Basis vorliegen haben. Um es zunächst in einem Satz zu sagen: Die Vogelwelt des Hofgutes Terra Nova ist im Hinblick auf die Artenvielfalt und die Individuenzahl zumindest in Deutschland, wahrscheinlich sogar in Mitteleuropa, einzigartig. Um auf einer Fläche von gerade einmal rund 300 ha 10 Brutpaare Baumpieper, 6 Paare Bluthänflinge, 27 (!) Paare Dorngrasmücken, 55 von der Feldlerche und 116 vom Feldsperling, dazu 95 Paare Goldammern, 7 Paare Klappergrasmücken, 9 Paare Neuntöter, dazuhin - wenn auch in geringerer Zahl - brütende Fitislaubsänger, Gartenrotschwänze, Grauspechte, Hohltauben, Pirole, Rebhühner, Schafstelzen, Turteltauben und Wendehälse anzutreffen, muss man weit reisen. Weil ich die Vogelbestände fast aller europäischen Länder aus eigener Anschauung sehr gut kenne, kann ich sagen, dass entsprechende Verhältnisse erst wieder in den landwirtschaftlich extensiv genutzten Regionen wie Ostpolen, Rumänien oder Bulgarien anzutreffen sind, und in Deutschland hatten wir entsprechend reichhaltiges Vogelleben auf engem Raum letztmals in den 1950er Jahren! Mit den genannten Arten und Brutpaarzahlen ist die Liste aber noch nicht erschöpft: 2010 wurden auf dem Gut Terra Nova insgesamt 69 Brutvogelarten und insgesamt 88 Vogelarten registriert. Diese Avifauna ist so einzigartig, dass sie die selbst hervorragender Naturschutzgebiete in vieler Hinsicht bei weitem übertrifft. Gründe dafür sind die ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft und die große Zahl biologisch höchstwertiger Feldhecken, beide mit optimalem Nahrungsangebot. Dieses einzigartige Vogelparadies muss natürlich unter allen Umständen erhalten werden, vor allem auch deshalb, weil es wahrscheinlich unersetzlich ist. Würde man heute beginnen, in Nachbarregionen entsprechende ökologische Bedingungen herzustellen, ist höchst fraglich, ob die Regenerationsfähigkeit des Umlandes noch ausreichen würde, derartige Vogelbestände wieder aufzubauen. Da ähnliche Verhältnisse für die im Gebiet vorkommenden Insekten und Pflanzen wahrscheinlich sind, sollte überlegt

werden, wie für das Gebiet ein Schutzstatus geschaffen werden kann, der dauerhaften Erhalt sichert."

Wie sich aus diesem Brief und dem Gutachten von Herrn Sombrutzki ergibt, handelt es sich hier um ein Vogelschutzgebiet im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie: 6 Arten der auf *Gut Terra Nova* lebenden Vögel sind im Anhang 1 zu Art.4 Abs.1 genannt und 11 Arten gehören laut Gutachten zu den in Art.4 Abs.2 genannten Vogelarten. Mit Rücksicht auf diese unvergleichlich reichhaltige Vogelwelt ist das Areal von *Gut Terra Nova* zum Vogelschutzgebiet zu erklären. Solange dies nicht geschehen ist, handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet, dem nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs materiell-rechtlich derselbe Schutz zukommt wie einem formellen Schutzgebiet (EuGH v.7.12.2000, DVBl 2001, 359 f.).

Dieses schutzwürdige Gebiet wird durch die geplante Straßen-trasse erheblich beeinträchtigt. Diesbezüglich führt der Gutachter im Anhang zu seinem Gutachten in einer Liste 7 gem. Art.4 Abs.2 und 6 gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten und zahlreicher nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders bzw. streng geschützter Arten auf und fasst die Bedeutung der Aufstellung im Vorspann wie folgt zusammen:

„Im folgenden eine Liste wertgebender Brutvogelarten und Nahrungsgäste, die durch den geplanten Bau der B26n im Untersuchungsgebiet in unmittelbarer Betroffenheit (durch Lebensraumverlust, -zerschneidung oder Lärmemission) geraten. Mit dem Bau einer autobahnähnlichen Straße geht eine Fragmentierung des Untersuchungsgebietes einher. Großflächige, zusammenhängende Lebensräume werden zerschnitten und könnten dem Flächenanspruch mancher Arten nicht mehr gerecht werden. Daher könnten noch weitere wertgebende Vogelarten, in größerer Entfernung zur geplanten Trasse, in Konflikt mit der Planung stehen.“

Die Untersuchungen des Gutachters werden fortgeführt und die weiteren Ergebnisse zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

1.2 Schmetterlinge

Hinzu kommt ein Schmetterlingsreichtum sondersgleichen, der im Gutachten des Dipl.Geographen und Ökologen Jochen Walz vom September 2010 (**Anlage 3**) erfasst wurde. Der Gutachter kommt zu folgender Bewertung:

„Mit insgesamt 50 Tagfalterarten, wovon 22 Arten auf der bayrischen und deutschen Roten Liste stehen (davon fünf RL 2 und neun RL3 Arten) und insgesamt 31 Arten, die als wertgebend zu bezeichnend sind, (Rote Liste Arten und besonders geschützte Arten), ist sowohl die absolute Anzahl an Tagfalterarten, als auch die Anzahl an gefährdeten und besonders geschützten Arten, als sehr hoch einzustufen. Die wertgebenden Tagfalterarten fliegen im Gebiet z.T. in einer sehr hohen Individuendichte. Hinzu kommt das Vorkommen einer FFH Anhang II und IV Art, eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

In der 9 stufigen Bewertungstabelle von Kaule und Reck ist zumindest die Stufe 7 erfüllt, d.h. für den Artenschutz besonders bedeutende Flächen, die als LSG und in Teilbereichen als ND ausgewiesen werden sollten.

Folgende Parameter erfüllen diese Anforderungen:

1. Ubiquitäre Arten sind weniger als zur Hälfte aller Arten vertreten.
2. Arten mit hohem Biotopbindungsgrad und wenig Ausweichlebensräumen sind reichlich vorhanden.
3. Landesweit seltene Arten in biotoptypischer Zönose sind zahlreich vertreten.
4. Regional stark rückläufige Arten sind vertreten.
5. Eine sehr hohe Artenvielfalt ist gegeben.

Zudem ist ein ausgezeichnete Biotopverbund für einen Großteil der Arten innerhalb einer großen Fläche gegeben.

Die naturnahe, ökologische Landwirtschaft (u.a. kein Einsatz von Insektiziden, keine Düngung der Wiesen und nur organische Düngung der Äcker, maximal 1-2x Mahd pro Jahr, drei Felder Wirtschaft, mit jeweils einem Drittel Brachflächen pro Jahr und einigen mehrjährigen Brachen) bedingt auch auf lange Sicht einen Fortbestand des oben angeführten Artenreichtums auf großer Fläche und lässt sogar eine Zunahme an Arten und Individuen erwarten. Dafür spricht auch die Tatsache, dass große Bereiche des Gebiets vormalig als Äcker genutzt wurden und erst seit 7 Jahren in Wiesen, Säume, Ackerbrachen, Hecken und Baumhecken umgewandelt wurden. Demnach findet in diesen Bereichen definitiv eine Ausbreitung von Tagfalterarten in diese neu geschaffenen Lebensräume statt. Somit ist das Untersuchungsgebiet einer von wenigen Standorten, wo noch eine Habitat-Ausdehnung mit einhergehender Zunahme an Arten, stattfindet. Damit ist das Gebiet auch von großem wissenschaftlichem Wert, da dieser Prozess unbedingt dokumentiert werden sollte und das Gebiet Modellcharakter für weitere Renaturierungs- und Extensivierungsprojekte haben könnte. Eine entsprechend reich strukturierte und extensiv bewirtschaftete Acker-Wiesen-Landschaft mit einer Größe von etwa 140 ha lässt sich in Bayern und auch in Deutschland nur schwer finden und ebenso einen entsprechenden Reichtum an gefährdeten Arten in entsprechenden Kulturlandschaften, der sonst nur in Naturschutzgebieten (insbesondere Heiden und Wachholderheiden) anzutreffen ist...

... Im unmittelbaren Bereich der geplanten Trasse wurde die oben bereits angeführte FFH Art festgestellt, sowie drei stark gefährdete Arten (RL 2), vier gefährdete Arten (RL 3), 5 Arten der Vorwarnliste (V) und 9 besonders geschützte Arten. Das entspricht alleine für diesen Teilbereich 12 Arten der Roten Listen und 21 wertgebenden Arten, in z.T. sehr großer Individuendichte auf zahlreichen Flächen (u.a. auch die stark gefährdete Art (RL 2) *Everes argiades*). So erfüllt auch dieser Teilbereich für sich alleine schon die Wertstufe 7 von Kaule und Reck (s.o.). Bauliche Maßnahmen sind für diesen Teilbereich strikt abzulehnen. Zudem würden auch die angrenzenden Bereiche stark beeinträchtigt und für Tagfalter entwertet, was weitere Arten im Gebiet schädigen oder vernichten würde.

Der gesamte Bereich wird deshalb als unbedingt schützenswert eingestuft und sollte zumindest als LSG ausgewiesen werden."

Da er diese Voraussetzungen bereits erfüllt, ist er in Analogie zur Rechtsprechung zum Schutz von faktischen FFH-Ge-bieten als faktisches Landschaftsschutzgebiet zu behandeln.

1.3 Fledermäuse

Des Weiteren wurden im Bereich des Hofguts *Terra Nova*, der von der geplanten Trasse durchschnitten wird, durch das Gutachten des Büros *Jakobus/Partner im Umwelt- und Naturschutz*, 89284 Pfaffenhofen (**Anlage 4**) neben anderen folgende Fledermausarten nachgewiesen:

Abendsegler
Bechsteinfledermaus
Breitflügel-fledermaus
Bartfledermaus
Mausohr
Kleiner Abendsegler
Mopsfledermaus
Wasserfledermaus
Zwergfledermaus

Wie der Gutachter feststellt, handelt es sich „bei den gefundenen Arten durchwegs um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie“ (S.5 d.Gutachtens), die gem. § 7 Abs.2 Nr.13b aa bzw. Nr.14b zu den „besonders geschützten“ bzw. „streng geschützten“ Arten gehören, die durch die strengen Störungsverbote des § 44 Abs.1 Ziff.1 bzw.2 BNatSchG geschützt sind. Wie der Gutachter weiter feststellt (S.7), sind drei der nachgewiesenen Arten, nämlich

die Bechsteinfledermaus,
das Mausohr und

die Mopsfledermaus,

im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gem. Art.1g der FFH-Richtlinie „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“, mit der Folge, dass für deren Erhaltung Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen - womit nach der oben bereits zitierten Rechtsprechung der Rechtschutz eines faktischen FFH-Gebietes ins Spiel kommt.

Für das Mausohr, das nach den Feststellungen des Gutachters „große Teile des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat nutzt“, liegen die „Gefährdungsursachen meist in der Zerstörung der Wochenstubenquartiere“ (S.9).

Schließlich stellt der Gutachter fest: „Das Untersuchungsgebiet stellt mit seinen vielschichtigen Habitaten einen idealen Lebensraum für Fledermäuse dar (Abb.5). Das Entwicklungspotential ist groß, es kann durch weitere extensive Pflege und Nutzung und den Ausbau weiterer Strukturmerkmale in den nächsten Jahren noch verbessert werden.“ (S.9) Dabei weist der Gutachter gleichzeitig darauf hin, dass die Ergebnisse seiner bisherigen Untersuchungen „nur einen Minimalbestand“ darstellen. „Die durchgeführten Untersuchungen sind aufgrund der Methodik dazu geeignet, einen Überblick über die Aktivitäten der Fledermäuse im Gebiet zu geben. Um die Bestände genauer zu erfassen, müssten weitere Termine im Frühjahr (März bis Mai) und im Spätsommer/Herbst (August bis November) durchgeführt werden.“

Diese weiteren Untersuchungen wurden inzwischen in Auftrag gegeben. Ihre Ergebnisse werden nachgereicht. Bereits jetzt lässt sich jedoch feststellen, dass die geplante Trasse zu einer erheblichen Gefährdung der aufgeführten Fledermausarten bzw. von deren Habitaten und Wochenstuben führen wird.

1.4 Pflanzen und Bodentiere

Die geschilderte Vogel-, Fledermaus- und Schmetterlingswelt, eine einzigartige Avifauna, konnte nur entstehen, weil die entsprechende Flora vorhanden ist. Deshalb wäre auch die Pflanzenwelt im Bereich des Hofgutes zu untersuchen gewesen. Dasselbe gilt für die vielen Säugetiere, Amphibien und Reptilien, die zu den ständigen Bewohnern des Biotops geworden sind. Hierüber wird noch ein gesondertes Gutachten vorgelegt und zum Gegenstand der Auswirkungsprognose des Straßenbauprojekts gemacht.

1.5 Friedfertiger Landbau

Grundlage der einmaligen Tierwelt im Umfeld des Hofguts Greußenheim ist das Biotopsystem, das in Zusammenarbeit mit der *Internationalen Gabriele-Stiftung* angelegt wurde. Es besteht aus Baum- und Benjeshecken, Feuchtbiotopen, Steinbiotopen, Sukzessionsflächen, Waldgebieten, Ackerrand- und Blumenstreifen, Feldgehölze und Bracheflächen (vgl. *Das Land Internationale Gabriele-Stiftung*, S.6 ff, **Anlage 5**). Die ungestörte Entwicklung dieser vielfältigen natürlichen Lebensräume entwickelte sich parallel zu einer besonderen Art der Landwirtschaft, dem *Friedfertigen Landbau*. Er arbeitet ohne Chemie und ohne Mist und Gülle. Verwendet werden ausschließlich reine Naturstoffe und Mineralien. Beim *Friedfertigen Landbau* ist der Boden ein großer, lebendiger Organismus. Wie der Mensch nach getaner Arbeit eine Ruhepause braucht, muss sich auch das Erdreich nach einer aktiven Ertragsphase erholen. Deshalb wird im *Friedfertigen Landbau* die so genannte Dreifelderwirtschaft praktiziert. Die Böden werden nur zwei Jahre hintereinander landwirtschaftlich genutzt; im dritten Jahr bleiben sie brach und schöpfen neue Kraft. In der Brachezeit wachsen Gräser und Kräuter zur natürlichen Regene-

rierung des Bodens. Auch für die Tiere ist die Brache ein wichtiger Lebensraum, in dem sie ein Jahr lang ungestört leben können, ohne von Saat- und Erntearbeiten belästigt oder vertrieben zu werden. Der *Friedfertige Landbau*, der mit der *Internationalen Gabriele-Stiftung* verbunden ist, ist zur Einheit mit der Natur zurückgekehrt.

Auf dem Hofgut leben auch viele Tiere, doch sie werden nicht als Nutztiere gehalten und eines Tages geschlachtet. Sie werden als Freunde versorgt und leben bis zu ihrem natürlichen Ende in Frieden mit den Menschen. Auf diesem *Land des Friedens* sind deshalb nicht nur Lebensräume und Rückzugsgebiete für Wildtiere entstanden, sondern es sind auch Lebensräume für Rinder, Schafe, Ziegen und andere Tiere entstanden - die zum Teil aus verwahrlosten Situationen gerettet, zum Teil von ihren bisherigen Haltern kurz vor der Schlachtung der *Internationalen Gabriele-Stiftung* übergeben wurden, die sie auf dem *Land des Friedens* in Pensionstierhaltung unterbringt und ihnen so eine neue Heimat verschafft.

Es handelt sich um ein Pilotprojekt, das von Tierfreunden aus vielen Ländern gefördert wird. Die Motivation ist ethisch-religiöser Art und wird in der Informationsschrift *Das Land Die Internationale Gabriele-Stiftung* wie folgt beschrieben:

„Gott, der Ewige, hat allen Seinen Geschöpfen das Leben geschenkt. Wer das Töten befürwortet, einerlei, in welcher Form und mit welcher Rechtfertigung, der ist gegen das Leben, und das Leben ist Gott. Aus Gott, dem Ewigen, sind alle reinen Seinsformen entstanden. Aus Ihm ist alles Leben hervorgegangen. Sein Odem belebt alle reinen Formen, alles Leben, denn Er ist das Leben, der Odem in allem. Wer einem Geschöpf den Odem nimmt, der richtet sich gegen den Lebensspender, den Schöpfergott, den Ewigen Geist, der in allem Leben die unvergängliche ewige Kraft des Seins ist.“

Das *Land des Friedens* ist für seine Bewohner, die sich den *Urchristen im Universellen Leben* verbunden fühlen, heiliges Land, auf dem die Einheit von Mensch, Natur und Tieren im Sinne der Verheißung Jesajas ins Werk gesetzt wird, was sich auch durch religiöse Symbole, wie das Auferstehungskreuz, Posaunenengel und ein Denkmal, einen Felsen manifestiert, auf dem zu lesen ist: „*Ich, Christus, Bin der Fels, der Weg, die Wahrheit und das Leben.*“ Er hat den Charakter eines Heiligtums der Urchristen.

1.6 Therapie für psychisch gestörte Kinder

Die Ruhe und der Friede, in dem Mensch und Tier im Bereich von *Gut Terra Nova* miteinander leben, führte inzwischen auch zu einem Therapiekonzept für seelisch gestörte Kinder und Jugendliche, das von einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie geleitet wird. Er macht regelmäßig Therapiestunden inmitten der Natur oder mit Tieren. In einer Informationsschrift über dieses Konzept (die gegenwärtig fertiggestellt und nachgereicht wird) heißt es unter anderem:

„Die Therapie in der Natur ist nicht nur eine Bereicherung für Erwachsene, sondern auch für Kinder und Jugendliche. Durch Besuche auf dem *Land des Friedens* mit teils verhaltensauffälligen und psychisch kranken Kindern haben wir positive Auswirkungen beobachten dürfen, wie man sie in der psychotherapeutischen Arbeit so nur sehr selten erlebt. Deshalb ist das Therapiekonzept in der Natur auch für Kinder und Jugendliche ein wahrer Segen.

Auf dem Land des Friedens können Kinder und Jugendliche lernen, Schritt für Schritt wieder Kontakt und Kommunikation aufzunehmen mit einer unbelasteten, vor dem Menschen angstfreien Natur und ihren Tieren. In Begleitung von Tier- und Landschaftsbetreuern, von Pädagogen und Ärzten werden sie angeleitet, Pflanzen wieder bewusst wahrzunehmen, ihre Früchte zu kosten, zu riechen, zu schmecken und anzufassen, Tierspuren zu entdecken und zu

erkennen, Tiere wahrzunehmen und in ihrem Verhalten untereinander und uns Menschen gegenüber zu beobachten, zu erleben und zu erfahren. Sie werden herangeführt an das Wahrnehmen der Stille und des Vogelgesangs, an das Wahrnehmen der Bedürfnisse von Pflanzen und Tieren und an ein allmähliches Mitwirken in deren Betreuung, was die meisten nach kurzer Zeit von sich aus wollen und fast einfordern. Das eigene aktive Tun hilft den jungen Menschen, ihre Angst und ihre Ohnmachtsgefühle vor den bevorstehenden Umwälzungen in der Natur zu überwinden, indem sie an sich selbst erfahren dürfen, dass ihre Hilfe an Natur und Tieren Freude in ihr eigenes Herz bringt.

Seitdem wir regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen Streifzüge durch dieses Stück Natur unternehmen, welches vom Menschen nicht malträtiert, nicht „genutzt“, sondern gepflegt, geachtet und geliebt wird, dürfen wir miterleben, mit welchem Hunger Kinder und Jugendliche die Möglichkeit nutzen, mit der Natur und den Tieren wieder in Kontakt zu treten. Anfänglich manchmal etwas unsicher in einer für sie ungewohnten Umgebung, nehmen die Kinder und Jugendlichen schnell mit Begeisterung, Freude und einer konzentrierten Ernsthaftigkeit Kontakt mit Natur und Tieren auf. Wir dürfen beobachten, wie der ganze junge Mensch aufblüht, wenn er wieder Zugang erhält zu einem wichtigen Element eines gesunden Lebens, das ihm bisher gefehlt hat. Gerade Kinder sind für das Angebot an Freundschaft und Liebe von Seiten unbelasteter Pflanzen und Tiere sehr empfänglich, saugen sie auf wie ein Schwamm und gewinnen dadurch vieles für ihr eigenes Leben, ihre emotionale Entwicklung und ihre zwischenmenschlichen Beziehungen.“

2. Die Beeinträchtigung von FFH/Natura 2000-Gebieten

In anderen Planungsabschnitten führt der Mittelkorridor bei 6 FFH-Gebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie. Es handelt sich um die Habitate

- 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“

Erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Lebensraumtypflächen durch verkehrsbedingte Stickstoffdeposition (vgl. Unterlage 4.3, S.41)

- 6124-373 „Zellinger Gemeindewald“

Erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen durch verkehrsbedingte Stickstoffdeposition

40 % verminderte Habitataignung für den Schwarzspecht und 40 % verminderte Habitataignung für den Mittelspecht

- 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Lebensraumtypen durch verkehrsbedingte erhöhte Stickstoffeinträge (vgl. Unterlage 4.3, S.56).

- 6225-372 „Irtenberger und Guttenberger Wald“

Erhebliche Beeinträchtigungen von gebietgeschützten Lebensraumtypen durch verkehrsbedingte erhöhte Stickstoffeinträge. Überbauung von Laichhabitaten des Springfrosches und dadurch bedingte Beeinträchtigung einer geschützten Lebensraumtypfläche (vgl. Unterlage 4.3, S.56).

- 6023-302 „Mausohrwochenstuben im Spessart“

Erhebliche Beeinträchtigung der Mausohrwochenstube in Laudenbach unter Berücksichtigung der Summationswirkung von direktem Verlust und der verminderten Qualität der straßennahen Nahrungsgebiete durch Lärm (S.24).

- 6125-301 „Mausohrwochenstuben im Maindreieck“

Erhebliche Beeinträchtigung in Thüngersheim unter Berücksichtigung der Summationswirkung von direktem Verlust und vermindelter Qualität der straßennahen Nahrungsgebiete durch Lärm im essentiellen Nahrungsgebiet (S.51).

3. Die Beeinträchtigung von Tierhabitaten in FFH-Richtlinien geschützten Lebensräumen

Zu dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung von durch die FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen treten erhebliche Beeinträchtigungen der gem. § 44 Abs.1 Ziff.1, 2 u.3 BNatSchG besonders geschützten Tierarten.

- Die Bechsteinfledermaus
verliert 17,9 ha ihres Kernhabitats. (Unterlage 3, S.3)

- Der große Abendsegler
verliert 9,76 ha seines Kernhabitats. (S.3)

- Der kleine Abendsegler
verliert 7,1 ha seines Kernhabitats. (S.4)

- Das braune/graue Langohr
verliert 7,6 ha seines Kernhabitats. (S.4)

- Die Mopsfledermaus
verliert 20,8 ha ihres Kernhabitats. (S.4)

- Die Rauhhautfledermaus
verliert 24,1 ha ihres Kernhabitats. (S.5)

- Der Grauspecht
verliert 20,8 ha seines Kernhabitats. (S.5)

- Der Mittelspecht
verliert 20,5 ha seines Kernhabitats. (S.6)

- Der Schwarzspecht
verliert 15,8 ha seines Kernhabitats. (S.6)

- Der Eremit (Käfer)
verliert 14,9 ha seines Kernhabitats. (S.7)

Zu diesen, die gesamte Trasse betreffenden Verbotstatbeständen kommen ortsbezogene Verbotstatbestände hinzu:

- Magerstandort Am Brennersrain östlich Greußenheim

Betroffen ist die Heidelerche mit dem Verlust eines Brutplatzes, der Störung des Resthabitats und einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wegen der Brutplatznähe der neuen Trasse (Unterlage 3, S.9).

- Querung Werntal und Anstieg Hermannsleite

Betroffen ist der europäische Frauenschuh mit dem Verlust von zwei Einzelexemplaren der Art durch Überbauung (Unterlage 3, S.14).

4. Die Beeinträchtigung von 13d-Gebieten und anderen hochwertigen Biotopen

Über die vorgenannten speziellen Beeinträchtigungen hinaus ergibt sich im gesamten Trassenverlauf eine vielfältige und schwerwiegende Betroffenheit der Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“. Beispielhaft aufgeführt seien die gem. Art.13d BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

- Anschluss an die BAB3
Verlust „Feuchtkomplex und Wärme liebender Saum“
- Brennersrain
Verlust von Magerrasenbiotopkomplex
- Anstieg Hermannsleite
Verlust von geschütztem Magerrasenkomplex

Im Übrigen wird auf die Verluste von zahlreichen weiteren hochwertigen und mit hohen Zulassungshemmnissen behafteten Biotopen in Unterlage 2.2, S.52 f., Tabelle 11 (**Anlage 6**) Bezug genommen.

Hinsichtlich der betroffenen Tierarten ergeben sich neben den bereits oben aufgezeigten Habitatverlusten weitere Konflikte mit hohen Zulassungshemmnissen, zum Beispiel:

- AS Helmstadt
Zerschneidung und Beeinträchtigung von bereits durch die BAB A3 vorbelasteten insgesamt struktur- und artenreichen Lebensräumen hoher biologischer Vielfalt in Waldbereichen im Anschluss an die Autobahn. Verlust und Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Biozöosen ...
- Aussiedlerhof am Mühlhart südlich von Hettstadt
Randliche Querung sowie weiterer Verlauf zwischen zwei aus faunistischer Sicht hoch bis sehr hoch bedeutsamen Buchen- und Eichenwäldern in unmittelbarer Nähe zu kleineren Obstwiesen mit hoher biologischer Vielfalt...
- Greußenheimer Loch nordwestlich Hettstadt
Trassierung zwischen mehreren kleinen strukturreichen alten Eichenwäldern mit einzelnen Kiefern als Lebensraum hoher biologischer Vielfalt...
- Wald am Altenberg südlich Billingshausen
Querung von struktur- und artenreichen Lebensräumen in naturnahen Buchenwäldern mit beigemischten Eichen und sonstigen Laubwaldarten mit hoher biologischer Vielfalt. Verlust und Beeinträchtigung faunistisch wertvoller Biozöosen ...
- Querung der B26 östlich Karlstadt
Trassierung in und Verlärmung von struktur- und artenreichen Lebensräumen mit einem Komplex aus Wiesen, Gehölzen, Wald und Magerrasen mit hoher biologischer Vielfalt...

Im Übrigen wird auf die zahlreichen weiteren Beeinträchtigungen in Tabelle 12 (Unterlage 5) Bezug genommen. Es werden auch die jeweils beeinträchtigten Vogelarten genannt, die hier nicht erneut aufgeführt wurden, da sie zum großen Teil bereits bei den Habitatverlusten erwähnt wurden. Eine genaue Zuordnung der Tabellen 11 und 12 zu den Feststellungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 3) ist leider nicht möglich und wurde in der UVS auch ausdrücklich - be-
dauerlicherweise - unterlassen (vgl. S.52).

5. Die Verschandelung der Landschaft

Bau- und anlagenbedingt kommt es zu schwerwiegenden visuellen Veränderungen des Landschaftsbildes und damit auch zur Beeinträchtigung der Landschaftsqualität für naturbezogene Erholung. Betriebsbedingt wird durch Lärmeinwirkungen der Erholungswert der Landschaft erheblich gestört. Im Einzelnen ergeben sich nachfolgende Zerschneidung bzw. Verlärmung von besonders hochwertigen Landschaftsräumen:

- Südlich von Lohr

Die Querung des Maintals erfolgt mit einem zweispurig ausgebauten, ca. 10 m hohen und rd. 400 m langen Brückenbauwerk, welches in der Maintalaue weithin sichtbar ist. Entsprechend ergeben sich insbesondere in Richtung der südlich angrenzenden Maintalhänge hohe bis sehr hohe Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch veränderte Sichtbeziehungen und technische Überprägung.

- Nördlich von Hausen

Das betroffene Mühlbachtal stellt sich im Querungsbereich als enges, ca. 100 m breites (Talsohle), oft steilhängiges und kleinteilig gegliedertes Kerbtal mit sehr hoher Erlebnisqualität dar. Der gesamte von der Querung betroffene Talabschnitt gehört dem Landschaftsschutzgebiet „LSG im Naturpark Spessart (ehemals Schutzzone)“ an. Das Tälchen wird durch ein zweispuriges, bis zu 10 m hohes und ca. 300 m langes Damm- oder Brückenbauwerk gequert, welches den Landschaftsbildeindruck des Kerbtals weithin überprägen und verlärmern wird.

- Südlich von Karlstadt

Der Querungsbereich des Maintals ist geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzte Auenbereiche sowie den von Auwaldresten begleiteten Flusslauf des Mains. Die Querung erfolgt mit einem vierspurig ausgebauten, bis zu 30 m hohen und rd. 1,1 km langen Brückenbauwerk, welches in der Maintalaue weithin sichtbar ist. Entsprechend ergeben sich hohe bis sehr hohe Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

- Nordöstlich von Karlstadt

Der betroffene Bäuerlesgrund ist ein kleines, steilhängiges und kleinteilig gegliedertes Kerbtal sehr hoher Erlebnisqualität mit überwiegend extensiven Nutzungsstrukturen. Das Tälchen wird durch ein zweispuriges, bis zu 30 m hohes und ca. 350 m langes Damm- oder Brückenbauwerk gequert, welches den Landschaftsbildeindruck des Kerbtals weithin überprägen wird und eine sehr hohe Landschaftsbildbeeinträchtigung darstellt.

- Östlich von Karlstadt

Der Querungsbereich des Werntals ist geprägt durch eine relativ weiträumige Talaue mit weitgehend natürlichen Gewässerlauf, charakteristischen Gewässer begleitenden Gehölzstrukturen und größeren Grünlandanteilen. Das Tal wird mit einem vierspurig ausgebauten, bis zu 60 m hohen und 1,4 km langen Brückenbauwerk überquert, welches weithin sichtbar ist und sehr hohe Landschaftsbildbeeinträchtigungen verursacht.

(vgl. Unterlage 2.2, S.97 ff, Tabelle 28)

Die Gesamtbilanz ergibt visuelle Beeinträchtigungen durch das Trassenbauwerk auf einer Länge von ca. 24.000 Metern, einen Flächenverlust im Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von ca. 5000 Metern, im Naturpark auf einer Länge von ca. 7000 Metern und einen landschaftlich besonders bedeutsamen Waldverlust von 4,88 ha. Eine Beeinträchtigung der Landschaftsqualität und ihres Erholungswertes ergibt sich in sehr hohem Maß für eine Fläche von 315 ha und in hohem Maß für eine Fläche von 2506 ha (vgl. a.a.O., S.101, Tabelle 29).

6. Die Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten

Das geplante Straßenbauprojekt durchschneidet in nachfolgenden Gebieten das gesetzte bzw. beantragte Wasserschutzgebiet:

- Zellinger Wald
Zerschneidung der Zone 3 des festgesetzten Wasserschutzgebietes Zellinger Becken (TWV Würzburg)
- AS Helmstadt
Zerschneidung der Zone 2 und III des beantragten Wasserschutzgebietes Almstadt im Boden (Gemeinde Waldbrunn),
Verlust einer Quelle

Diese Durchschneidungen stellen wesentliche Beeinträchtigungen mit Zulassungshemmnissen dar. Die Durchfahrungslänge beträgt in Zone 3 5.175 m und in Zone 2 43 m (vgl.S.84, Tabelle 21).

7. Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Dieses Schutzgut unterfällt in das Teilschutzgut „Wohnen“ und das Teilschutzgut „Erholung“. Das Teilschutzgut „Wohnen“ kann durch Verlust, Lärm und Schadstoffen von Siedlungsflächen, teils durch Überbauung, teils durch Lärmauswirkungen und teils durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden. Das Teilschutzgut „Erholung“ kann neben der Überbauung durch Zerschneidung in Erholungsräumen, durch Belärmung und durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden.

Ob die Beeinträchtigungen erheblich sind, bemisst sich nach den Grenzwerten der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen und den Orientierungswerten der DIN 18005 IMSchVO. In der UVS ergeben sich vor diesem Hintergrund folgende erhebliche Beeinträchtigungen:

- Mühlbachtal östlich von Lohr
Verlust von Wohnbauflächen, Zerschneidung von Erholungsräumen sehr hoher Bedeutung
- Nördlicher Siedlungsrand von Karlstadt

Verlust von Wohnbauflächen und siedlungsnahem Freiraum;
Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 in
Wohnbauflächen sowie im siedlungsnahen Freiraum; Zer-
schneidung von Erholungsräumen sehr hoher Bedeutung

- Südöstlich von Karlstadt

Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 in
Wohnbauflächen; Zerschneidung von Erholungsräumen sehr
hoher Bedeutung

- Stettbach

Überschneidung der Orientierungswerte der DIN 18005 in
Wohnbauflächen und im siedlungsnahen Freiraum (vgl. Un-
terlage 5, S.33, Tabelle 7)

Insgesamt ergeben sich folgende Beeinträchtigungen: Die bau-
bedingte Inanspruchnahme beträgt bei Wohnbauflächen im Au-
ßenbereich 0,35 ha, bei siedlungsnahen Freiräumen (z.B. öf-
fentliche Grünflächen) 0,19 ha, bei sonstigen Grünflächen
0,53 ha und im Schutzbereich „Wohnumfeld“ (250 m) 36,98 ha.
Durch betriebsbedingte Lärmimmissionen, die die gesetzlichen
Grenzwerte überschreiten, werden beeinträchtigt: Von Wohn-
bauflächen 18,38 ha, von gemischten Bauflächen 54,96 ha, von
Wohnbauflächen im Außenbereich 5,12 ha, von siedlungsnahem
Freiraum (z.B. öffentliche Grünflächen mit Siedlungsbezug)
3,25 ha. Durch Schadstoffimmissionen über der Zulässigkeits-
schwelle werden Wohngebiete und sonstige bebaute Gebiete im
Ausmaß von 0,23 ha beeinträchtigt (vgl.z.G. Unterlage 2.2,
S.36 ff, Tabelle 8, **Anlage 7**).

II. Die Zulassungshürden

Die aufgezeigte Unverträglichkeit des Straßenbauprojekts mit
dem Natur- und Artenschutz, mit dem Landschafts- und Grund-
wasserschutz und mit dem Gesundheitsschutz konfrontieren die
Planung mit hohen rechtlichen Hürden. Zum Teil ergeben sich
diese unmittelbar aus den Feststellungen der UVS; zum Teil
resultieren sie aus den im Auftrag von *Gut Terra Nova* ange-

stellten Untersuchungen und den hierbei entstandenen Fachgutachten.

1. FFH- und Artenschutz

Soweit durch das Straßenbauprojekt die nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht in Verbindung mit der FFH-Richtlinie 92/43 EWG und der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 EG (früher 79/409/EWG) geschützten Arten und Gebiete betroffen sind, führt dies zur Anwendung besonders strenger natur- und artenschutzrechtlicher Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht wie folgt charakterisiert:

„Durch die FFH-Richtlinie ist ein strenges Schutzregime zur Erhaltung der durch die Richtlinie geschützten Habitate sowie Tier- und Pflanzenarten normiert ... Dieses strenge Schutzregime gilt sowohl für den Habitatschutz (Art.3 bis 11 FFH-RL), d.h. für die besonderen Schutzgebiete des kohärenten europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ (vgl.Art.1 Buchst.1, Art.3 FFH-RL), als auch für den allgemeinen Artenschutz (Art.12 bis 16 FFH-RL). Dabei hat der europäische Richtliniengeber für den Habitatschutz besonders hohe Schutzvorkehrungen getroffen. Diese bestehen darin, dass nach Art.6 Abs.3 FFH-RL Pläne und Projekte, die ein solches besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, zuvor auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen; bei einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung kann das Vorhaben nur bei Vorliegen der Abweichungsvoraussetzungen des Art.6 Abs.4 FFH-RL zugelassen werden.“ (BVerwGE 131, 290 f.)

Im Rahmen des heute maßgeblichen Bundesnaturschutzgesetzes gilt bei Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten § 34 Abs.2, der festlegt:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Hinsichtlich der Feststellungen der der UVS zur Beeinträchtigung der genannten Vogel- und Pflanzenarten gilt § 44 Abs.1 BNatSchG, wonach es „verboten“ ist, die in Ziff.1, 2 u.3 aufgeführten Arten (um die es sich bei den in der UVS genannten Arten handelt) „zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das bedeutet, dass eine „Abweichungsentscheidung“ erforderlich wäre.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete nennt § 34 Abs.3 als Zulassungsvoraussetzungen für eine solche Entscheidung, dass das Vorhaben

- aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist“ und
- dass „zumutbare Alternativen den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

Soweit „prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten“ nach Anhang I u.II d.FFH-RL betroffen sind, greifen die verschärften Zulassungsvoraussetzungen des § 34 Abs.4 BNatSchG. Als „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ können dann „nur solche im Zusammenhang mit der

- „Gesundheit des Menschen“,
- „der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung“ oder
- den „maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt“

geltend gemacht werden.

Für Ausnahmen von den Beeinträchtigungen der in der UVS genannten Vogel- und Pflanzenarten ist die Regelung von § 45

Abs.7 BNatSchG maßgeblich, wonach solche Ausnahmen nur zulässig sind,

- „im Interesse der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
- der maßgeblichen günstigen Auswirkung auf die Umwelt (Abs.4) oder
- „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Abs.5).

2. Der Schutz von 13d-Flächen

Soweit in der UVS die Beeinträchtigung von nach Art.13d Bay-NatSchG gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt wurde, sind diese nur zulässig, wenn sie entweder

- „ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig“

sind (Abs.2 S.1).

3. Der Schutz von *Gut Terra Nova*

Soweit das Straßenbauprojekt die in der UVS nicht dokumentierten, aber anhand der vorgelegten Gutachten festgestellten Zerstörungen des Biotopsystems von *Gut Terra Nova* mit sich bringt, unterliegen diese Beeinträchtigungen dem strengen Schutzsystem der europäischen Vogelschutzrichtlinie, da es sich, wie oben festgestellt, um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Auch insoweit müssten also für das geplante Projekt die strengen Voraussetzungen des § 45 Abs.7 BNatSchG/Art.49a Abs.2 BayNatSchG vorliegen. („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“)

Soweit die nachgewiesenen Fledermausarten gefährdet werden, gilt das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG, sodass Ausnahmen ebenfalls nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs.7 zulässig sind. Da ein Teil der nachgewiesenen Fledermausarten in Anhang II der FFH-Richtlinien aufgeführt ist und deshalb vermutlich die Ausweisung eines FFH-Gebietes angezeigt ist, wie im Gutachten *Jakobus* festgestellt wurde, kommt zusätzlich der strenge Schutz von faktischen FFH-Gebieten in Betracht.

Soweit die Annahme eines faktischen Landschaftsschutzgebietes nahe liegt, wie anhand des Gutachtens Walz zur Schmetterlingsvielfalt festgestellt wurde, unterliegt das Gebiet dem Veränderungsverbot des Art.2 Abs.2 BayNatSchG.

In all diesen Bereichen - Vögel, Schmetterlinge, Fledermäuse - stößt das Straßenbauprojekt auf zwingende rechtliche Grenzen des Naturschutzes.

Soweit darüber hinaus der geschilderte *Friedfertige Landbau* und die Therapiemöglichkeiten für psychisch gestörte Kinder beeinträchtigt werden, wären dies im Rahmen der Planabwägung des Planfeststellungsverfahrens schwerwiegende Belange ethisch-religiöser und medizinischer Art, denen entsprechend schwerwiegende Belange entgegenstehen müssten, die das Planungsvorhaben jedoch nicht aufweist, wie sich weiter unten (bei der Prüfung der naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen) noch ergeben wird.

4. Landschaftsschutz

Soweit die Landschaft zerstört wird, kommt das Projekt mit § 1 Abs.1 BNatSchG in Konflikt, wonach „Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen und zu erhalten

sind.“ Die Zerstörung der Landschaft durch das vorgesehene Projekt unterliegt der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG. Hiernach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft „vorrangig zu vermeiden“. Soweit sie unvermeidbar sind, sind sie durch „Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren“.

5. Wasserschutz

Soweit Wasserschutzgebiete durchquert werden, entstehen Zulassungshindernisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung, die eine gesonderte wasserrechtliche Prüfung erforderlich machen.

6. Gesundheitsschutz

Soweit der Verkehr auf der in Aussicht genommenen Straße nach den Feststellungen der UVS zur Überschreitung der zulässigen Lärmschwellen führt, gilt: Die Straße müsste so trassiert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Wohngebieten so weit wie möglich vermieden werden (§ 15 BImSchG). Soweit dies nicht möglich ist, müssen Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden (§ 41 Abs.1 BImSchG).

III. Das Projekt ist unzulässig

Prüft man anhand dieser Kriterien die Möglichkeit, ob das in Aussicht genommene Straßenbauprojekt trotz seiner erwiesenen naturschutzrechtlichen Unzulässigkeit ausnahmsweise aus „zwingenden Gründen öffentlichen Interesses“ doch zugelassen werden könnte, so ergibt sich folgendes:

1. Der Bedarfsplan weicht dem Naturschutz

Der Umstand, dass das Projekt in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen wurde, reicht für sich genommen nicht aus, um dem Vorhaben unter dem Ausnahmetatbestand „Gründe des öffentlichen Interesses“ einen Vorrang gegenüber dem Naturschutz zu sichern. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht „die Rechtsfolge der Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (lediglich) darin, dass die Planfeststellung nicht mit der Begründung verweigert werden darf, es sei für den planfestgestellten Autobahnbau kein Verkehrsbedarf vorhanden. Mit welchem Gewicht der vom Gesetzgeber festgestellte Bedarf in Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen zu Buche schlägt, hängt dagegen von der konkreten Planungssituation ab, deren Probleme die Planfeststellung zu bewältigen hat. Dies gilt auch speziell dann, wenn die Frage streitig wird, ob die für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange ein solches Gewicht haben, dass sie widerstreitende Belange des Naturschutzes zu überwinden vermögen.“ (BVerwGE 128, S.61 f.) Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts gelten sowohl für den „vordringlichen“ als auch für den „weiteren Bedarf“. Das gilt jedenfalls, solange einem in den Bedarfsplan aufgenommenen Projekt nicht eine „besonders herausgehobene Verkehrsbedeutung“ wie beispielsweise die eines „Lückenschlusses im Autobahnnetz“ oder infolge seiner Zugehörigkeit zu den „Verkehrsprojekten deutscher Einheit“ oder zum „transeuropäischen Verkehrsnetz“ zukommt. (vgl. BVerwGE 130, 148)

Von all dem kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

2. Keine zwingenden Gründe öffentlichen Interesses

2.1 Die Auslegungsgrundsätze der Rechtsprechung

Als weitere „Gründe des öffentlichen Interesses“ kommen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine „Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen“ in Betracht. (BVerwGE 130, 349) Soweit es um die Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen geht, deren Gestattung „unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes“ (Art.6 Abs.4 unter Abs.2 FFH-RL) möglich ist, gelten allerdings „strenge Anforderungen an den Nachweis von Art und Umfang der mit dem Vorhaben in dieser Hinsicht erzielbaren Wirkungen“. Der Schutz der Gesundheit muss „wesentlicher Zweck des Vorhabens und nach den Umständen des Falles von besonderem Gewicht sein; eine nur pauschale Betrachtungsweise genügt nicht“. (BVerwGE 130, 349, Rdnr.160)

Soweit „Allgemeinbelange der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes ergänzend zu anderen Gründen“ Berücksichtigung finden können, ist dies nur möglich, „wenn die von der Behörde behaupteten positiven Wirkungen des Vorhabens auf die Belange durch Erfahrungswissen abgesichert sind“. (BVerwGE a.a.O., S.350) Das Bundesverwaltungsgericht referiert seine eigene Rechtsprechung wie folgt: „Die Gegebenheiten des Einzelfalls müssten näher ermittelt werden, sodass eine Bewertung der wechselseitigen Belange überhaupt möglich werde; eine nur pauschale Betrachtungsweise genüge nicht... es dürfe dabei auch nicht die Frage offen bleiben, ob und ggf. welche anderen verkehrlichen Maßnahmen zur Verminderung der Gesundheitsgefahr zur Verfügung stünden.“ (BVerwGE 128, 56, Rdnr.121)

2.2 Die unzureichenden Straßenbauziele des Bauamts

Die „von der Behörde behaupteten positiven Wirkungen des Vorhabens“ und „die Gegebenheiten des Einzelfalls“, auf die das Bundesverwaltungsgericht bei der Frage, ob zwingende Gründe des Gemeinwohls vorliegen, abstellt, ergeben sich aus dem vom Staatlichen Bauamt in der Umweltverträglichkeitsstudie genannten Zielsetzungen des Projekts. Diese lauten nach Unterlage 2.1, S.3:

- Verbesserung der Erschließung des autobahnfern liegenden Landkreises Main-Spessart (Gemünden, Karlstadt, Lohr)
- Bündelung von Verkehr, der heute auf dem Netz der Bundes- und Staatsstraßen quer durch den Landkreis führt
- Entlastung von hoch belasteten Ortsdurchfahrten, insbesondere im Werntal
- Entlastung des Autobahnkreuzes Biebelried vom „Übereckverkehr“
- Entlastung des Stadtgebiets Würzburg von unerwünschtem Abkürzungsverkehr

2.2.1 Entlastung des Werntals

Von „Allgemeinbelangen der Verkehrssicherheit“ ist bei keinem dieser Ziele ausdrücklich die Rede. Soweit das Ziel „Entlastung von hochbelasteten Ortsdurchfahrten, insbesondere im Werntal“ diesem Gesichtspunkt nahe kommt, ist nach der oben zitierten Rechtsprechung zu prüfen, „ob und ggf. welche anderen verkehrlichen Maßnahmen zur Verminderung“ entsprechender Gefahren für Sicherheit und Gesundheit „zur Verfügung stünden“. Solche Möglichkeiten sind ohne weiteres gegeben: durch den Ausbau der durch das Werntal führenden B26 zu einer zweispurigen Bundesstraße mit Ortsumgehungen, sodass die anliegenden Gemeinden und die Stadt Arnstein vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Soweit im weiteren Verlauf der B26 Richtung Aschaffenburg Engpässe vorhanden sind, sind

auch diese ohne weiteres durch Ausbaumaßnahmen der vorhandenen B26 und einiger Staatsstraßen möglich. Engpässe, die sich bisher auf dem Weg von Lohr zur A3 ergaben, entfallen durch die bereits im Ausbau befindliche Anbindung der Stadt an die Autobahn.

Die anderen vier Zielsetzungen haben mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit nur noch entfernt etwas zu tun, sondern allenfalls mit „anderen Gründen“, die im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ liegen könnten, wobei es sich allerdings um „zwingende Gründe“ handeln müsste. Letzteres ist für keines der genannten Ziele der Fall:

2.2.2 Entlastung des Stadtgebiets Würzburg

Die Zielsetzung „Entlastung des Stadtgebiets Würzburg von unerwünschtem Abkürzungsverkehr“ wird mit dem Ausbau der A3 nördlich von Würzburg gegenstandslos, da der Abkürzungsverkehr durch die gegenwärtig zwischen Helmstadt und Würzburg stattfindende Staubbildung bedingt ist. Sobald sie wegfällt, besteht kein Bedürfnis mehr, die A7 nicht über das Biebelrieder Kreuz, sondern quer durch Würzburg anzufahren. Im Übrigen ist der Entlastungseffekt der B26n für die Stadt Würzburg mehr als fraglich. Nach dem vom Staatlichen Bauamt Würzburg vorgelegten Verkehrsgutachten beschränkt sich die Entlastung auf 500 bis 1000 Fahrzeuge pro Tag. Eine Entlastung ist bereits jetzt mit dem Durchfahrtsverbot weitgehend erreicht. Eine weitere spürbare Minderung des Verkehrs ist dadurch möglich, dass die Region Würzburg ein effektiveres ÖPNV-System entwickelt. Möglich wäre dies bereits dadurch, dass man Fahrspuren der vierspurigen Ein- und Ausfallstraßen dem schnelleren ÖPNV-Verkehr vorbehält (vgl. Verein Bürger und Kommunen gegen die Westumgehung Würzburg/B26n, 25 Argumente gegen die B26n/Argument 3).

2.2.3 Entlastung des Autobahnkreuzes Biebelried

Im Bereich des lediglich Wünschbaren aber keineswegs zwingend Notwendigen liegt das Ziel „Entlastung des Autobahnkreuzes Biebelried vom Übereckverkehr“. Die B26n ist dafür ungeeignet, da es für den Verkehr von der E81 zur A7, der das Biebelrieder Kreuz belastet, ein Umweg wäre, zuerst Richtung Frankfurt und dann über die B26 zur A7 zu fahren, anstatt direkt über die A3 zum Biebelrieder Kreuz. Die vorhandene Belastung lässt sich erforderlichenfalls nach dem Ausbau der A3 durch weitere Ausbaumaßnahmen auf der A7 beseitigen.

2.2.4 Erschließung des Landkreises Würzburg

Besonders unbehelflich ist die Zielsetzung „Verbesserung der Erschließung des autobahnfern liegenden Landkreises Main-Spessart“ und die Zielsetzung „Bündelung von Verkehr, der heute auf dem Netz der Bundes- und Staatsstraßen quer durch den Landkreis führt“:

Zur besseren Anbindung des Landkreises an das Bundesstraßennetz genügt der Ausbau einiger Staatsstraßen, beispielsweise der Staatsstraße 2299 von Marktheidenfeld nach Zelllingen, der Staatsstraße 2435 von Lohr nach Karlstadt oder auch der Staatsstraße 2303 östlich von Gemünden (so auch der Vorschlag des Vereins Kommunen und Bürger, Argument 11). Ansonsten ist es offensichtlich, dass der Landkreis genug Verkehrswege für den regionalen Verkehr besitzt. Offensichtlich kontraproduktiv ist das Ziel, den Verkehr im Landkreis durch eine Autobahn zu „bündeln“: Im Landkreis Main-Spessart würde durch die B26n starker Durchgangsverkehr in Ost-West-Richtung entstehen, der über die Anschlüsse an das vorhandene Straßennetz innerhalb der Region zu massiven neuen Belastungen von Siedlungen und Naturräumen führen würde, ganz zu

schweigen von der Lärmbetroffenheit einer Vielzahl von Gemeinden.

2.2.5 Bündelung des Verkehrs quer durch den Landkreis

All dies lässt sich auch nicht etwa mit einer Bündelung des Verkehrs quer durch den Landkreis, verbunden mit dem Hintergrundgedanken einer besseren Anbindung an die durch die Ost-West-Erweiterung zu erschließenden Räume, rechtfertigen: Die Wegstrecke von Helmstadt an der A3 nach Arnstein an der A7 ist gerade mal 700 Meter kürzer als der bisherige Weg von der A3 über das Biebelrieder Kreuz zur A7. Und, wie bereits erwähnt: Nach dem Ausbau der A3 und dem Wegfall der Stausituationen zwischen Helmstadt und dem Biebelrieder Kreuz kommt auch niemand mehr auf die Idee, quer durch den Landkreis bzw. Würzburg abzukürzen.

Alles in allem ist festzustellen: Bereits jetzt ist ersichtlich, dass die Zielsetzungen des Straßenbauprojekts keine Ausnahme von den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der genannten Lebensräume und Arten, die durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden, rechtfertigen würde. Ein Projekt, das von vornherein nicht genehmigungsfähig ist, kann auch nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sein.

C. Mündliche Anhörung im Raumordnungsverfahren

Falls die Regierung von Unterfranken dennoch ein Raumordnungsverfahren einleiten würde, wäre in dessen Rahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 16 UVPG, Art.37 BayStrWG, Art.78 f. BayVwVfG).

Bei diesem Verfahren ist gem. § 9 Abs.1 S.2 UVPG „der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung zu geben“. Dazu gehört nicht zuletzt Gut

Terra Nova als eines der Hauptbetroffenen. Dabei sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht lediglich schriftlich, sondern im Rahmen einer mündlichen Anhörung und Erörterung erfolgen, auch wenn dies für das Raumordnungsverfahren nach dem Regelwerk des § 9 UVPG nicht vorgesehen ist. Dies gilt umso mehr, als auch im Planfeststellungsverfahren selbst gem. § 17a Nr.5 S.1 BFStrG auf eine mündliche Erörterung verzichtet werden kann. Entscheidende Weichenstellungen, ob und in welcher Form das in Aussicht genommene Straßenbauprojekt realisiert werden kann, erfolgen bereits im Raumordnungsverfahren. Gem. Art.6 Abs.4 UVP-Richtlinie soll die betroffene Öffentlichkeit „frühzeitig und in effektiver Weise“ die Möglichkeit erhalten, sich an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen und zu diesem Zweck das Recht haben, „Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird“. Eine Beteiligung auf „effektive Weise“ ist in Fällen der vorliegenden Art nur möglich, wenn eine mündliche Erörterung stattfindet, weshalb wir hiermit ausdrücklich den

A n t r a g
auf Durchführung einer mündlichen Anhörung
der betroffenen Öffentlichkeit

stellen. Eine solche Anhörung in einem Verwaltungsverfahren ist als bürgerfreundliches Entgegenkommen der Verwaltung auch dann möglich, wenn sie vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Deshalb hat die Raumordnungsbehörde, also die Regierung von Unterfranken, über den vorliegenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Diese Ermessensentscheidung ist nicht nur eine einfache Verwaltungsentscheidung, sondern ein Politikum. Die Zeiten, in denen sich Bürger Großprojekte von der Exekutive mit dem

bloßen Hinweis auf die formelle Legalität ohne umfassende öffentliche Erörterung aufzwingen lassen, sind vorbei. Sie begnügen sich nicht mehr mit bloßer Legalität, sondern verlangen Legitimität, die nur im Rahmen intensiver Bürgerbeteiligung erreicht werden kann. Wenn die Raumordnungsbehörde ein zweites „Stuttgart 21“ oder ein zweites „Wendland“ in Unterfranken – im Fall von *Gut Terra Nova* mit internationaler Beteiligung – vermeiden will, wird sie das Raumordnungsverfahren nur durchführen, wenn sie nach ordnungsgemäßer Auslegung der Unterlagen einen öffentlichen Erörterungstermin vorsieht, sodass die Anhörungs- und Erörterungsergebnisse in die Raumordnungsentscheidung Eingang finden können.

Als Bevollmächtigte eines Hauptbetroffenen der Planung dürfen wir deshalb den Herrn Regierungspräsidenten von Unterfranken als Träger des Raumordnungsverfahrens höflich bitten, uns diese Bereitschaft ausdrücklich zuzusichern. Um weiter disponieren zu können, dürfen wir um diese Zusicherung bis längstens

15. Januar 2011

bitten.

D. Zusammenfassung

Das Straßenbauprojekt B26n, zweibahnig und vierstreifig – also faktisch eine Bundesautobahn – ist (auch) in der jetzt präferierten Trassierung von Werneck über Karlstadt zur Anschlussstelle A3 bei Würzburg (Mittelkorridor) mit den Belangen des europäischen und nationalen Natur- und Artenschutzes unvereinbar. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von 6 FFH- und Natura 2000-Gebieten sowie zahlreichen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten verbunden. In besonderem Maß gilt dies für die einzigartige Vogel-, Fledermaus- und Schmetterlingswelt von *Gut Terra Nova*.

Ausnahmen von den geschilderten Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der gesetzlichen Regelungen nicht möglich, da keine zwingenden Gründe öffentlichen Interesses hieran ersichtlich sind und vom Planungsträger im Rahmen der offiziellen Zielsetzungen des Projekts auch gar nicht geltend gemacht wurden. Soweit verkehrliche Zielsetzungen genannt sind, sind diese ersichtlich auch durch Ausbaumaßnahmen des vorhandenen Straßennetzes erreichbar. Insgesamt erweist sich das autobahngleiche Projekt bereits jetzt als eine planerische Missgeburt, die den Landkreis Main-Spessart mit zusätzlichem Durchgangsverkehr belastet, Natur und Landschaft zerstört und unverantwortbare 500 Millionen Euro Geld kostet.

Deshalb ist die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens hinfällig bzw. unzulässig. Sollte es dennoch stattfinden, sollte es unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Gemeinden, der Enteignungsbetroffenen und der als Nachbarn des Projekts betroffenen Bürger stattfinden. Andernfalls würde der geplante Straßenbau noch mehr als bisher zum öffentlichen Ärgernis und Unruheherd in der Bevölkerung werden.

Namens von *Gut Terra Nova* fordern wir das Bayerische Staatsministerium des Inneren, die Regierung von Unterfranken und das Staatliche Bauamt auf, diese Sach- und Rechtslage zu beachten und danach zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sailer
Rechtsanwalt

Dr. Hetzel
Rechtanwalt